

Satzung des Vereins Brandiser Meile

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Brandiser Meile**“
2. Er hat seinen Sitz in Brandis und wird im Vereinsregister Grimma geführt. Nach der Eintragung soll der Name mit dem Zusatz e.V. versehen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brandis mit Geschichte, Kultur und Tradition ihrer Heimatregion zu stärken und zu fördern.
2. Im Vordergrund der Arbeiten steht die Weiterführung der Brandiser Meile und damit verbundener Projekte.
z.B.: Jeweils im Jahr der Stiftung werden Meilensteine im Innenstadtbereich von Brandis verlegt. Die Geschichten zu den Stiftersteinen werden in der „Chronik der Meile“ erfasst und veröffentlicht.
3. Der Verein arbeitet gemeinnützig und ohne Gewinnabsicht. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung von Aufgaben des Vereines verwendet. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder juristische Person sein.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Fördernde Mitglieder können diejenigen werden, die im besonderen Maße durch Kooperationen bereit sind, an der Förderung des Vereins mitzuarbeiten. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
4. Die Mitglieder erkennen die Satzung und Ordnung des Vereins an. Über die Aufnahme einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
7. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Ehrenmitglieder

1. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
2. Die Mitglieder können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in Organe des Vereins wählen lassen.
3. Sie bestimmen die Aufgaben und Grundsätze der Vereinsarbeit.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sollen den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen.
5. Sie sind verpflichtet, die Beiträge gemäß Beitragsordnung zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Und findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Ladungsfrist kann bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen unterschritten werden. Sie beträgt 5 Tage, wenn es die Abwendung von Schäden für den Verein erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme (fördernde Mitglieder nicht). Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Die Mitgliederversammlung hat vor allem die folgenden Angelegenheiten zu beschließen:
 - Satzung
 - Jahresbericht
 - Finanzbericht und Kassenprüfbericht über das vergangene Geschäftsjahr
 - Genehmigung des Haushaltplanes
 - Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer durch Bestätigung der vorgelegten Berichte
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Ernennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beiträge
 - Auflösung
 - Wahlordnung, Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Ausschussordnung
7. Über die Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied ist eine Niederschrift zuzusenden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, Schatzmeister und Schriftführer.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl in die gleiche Vorstandsposition ist nur einmal zulässig. Einzelheiten zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Verein wird nach außen von 2 Vorstandsmitgliedern vertreten; Eines davon ist entweder der Vorsitzende oder der Stellvertreter.
5. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 5.000 Euro belasten, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden.
6. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode solange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
7. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Die Pflichten und Befugnisse regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Ausschüsse

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse gebildet werden. Einzelheiten regelt die Ausschussordnung.
2. Durch den Vorstand können zur Erfüllung konkreter Aufgaben Arbeitsgruppen berufen werden.

§ 10 Beiträge und Finanzierung

1. Der Verein erhebt Beiträge. Deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung niedergeschrieben.
2. Der Verein darf Darlehens- bzw. Kreditverpflichtungen im Sinne des Kreditwesengesetzes nur eingehen, wenn mindestens vier Fünfteln der Mitglieder diesen zustimmen. Weder Vorstand noch Kassenwart sind ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung dazu befugt, solche Verpflichtungen einzugehen.
3. Dieses Kreditaufnahmeverbot bezieht sich auch auf das Eingehen von Warenschulden, Leasing- und Mietkaufverpflichtungen und dergleichen, soweit sie über den Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit (z.B. Bezug von Waren gegen Bezahlung per Überweisung, Scheck usw., nicht jedoch Wechsel) hinausgehen.
4. Die Bildung von angemessenen Rücklagen ist wünschenswert. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht durch die Bildung zu hoher Rücklagen gefährdet wird.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die Aufgaben der Rechnungsprüfer bestehen in der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Vereinsmittel im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.
2. Sie werden von der Wahlmitgliederversammlung auf 2 Jahre berufen.
3. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorsitzende befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer zu bestellen. Das gleiche gilt, wenn beide Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt scheiden.

§ 12 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung oder des Zwecks des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Entwürfe zur Satzungsänderung sind den Mitgliedern mit Einladung zuzustellen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck des Vereins betreffen sind vor Inkrafttreten mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.
4. 2 Vorstandsmitglieder, davon einer der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vereins werden ermächtigt, die Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die das Amtsgericht Grimma für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt. Ausgenommen sind Bestimmungen über den Zweck des Vereines, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Das Vermögen des Vereins fließt dem CVJM Brandis e.V. zu.

§ 14 Haftung

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.
2. Eine persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern, auch des Vorsitzenden und des Kassenwarts, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde am 26.03.2007 errichtet, am 14.05.2007 in vorliegender Form geändert und tritt mit der Vereinsgründung in Kraft.
2. Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.